

## **SATZUNG**

**vom 15.11.1997 in der Fassung vom 01.01.2002**

### **§ 1 Aufgaben des Pfarrgemeinderates**

1. Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde und dadurch dem Heils- und Weltauftrag der Kirche.
2. Er hat die Aufgabe, in allen pastoralen und gesellschaftlichen Anliegen der Gemeinde beratend oder beschließend mitzuwirken.
3. Er soll insbesondere
  - den Pfarrer beraten und in der Ausübung seines Amtes unterstützen;
  - im Rahmen der diözesanen Pastoralplanung pastorale Richtlinien für die Gemeindegarbeit aufstellen;
  - entsprechend § 35 Abs. 2 und Abs. 3 der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim vom 01.10.2000 in der jeweils geltenden Fassung zur Haushaltsvorlage des Kirchenvorstandes Stellung nehmen;\*
  - die Arbeit der Organisationen und Gruppen anregen, fördern und aufeinander abstimmen;
  - die Durchführung gemeinsamer Aufgaben beschließen und erforderliche Einrichtungen schaffen;
  - den Bischof vor der Neubesetzung der Pfarrstelle über die örtliche Situation unterrichten;
  - die Anliegen der Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit vertreten.

### **§ 2 Bildung und Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates**

1. In jeder Pfarr- und Kuratiegemeinde ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden.
2. Der Pfarrgemeinderat setzt sich zusammen aus gewählten, geborenen und berufenen Mitgliedern.
3. Die gewählten Mitglieder müssen mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl ausmachen; ihre Wahl richtet sich nach einer besonderen, vom Bischof zu erlassenden Wahlordnung.
4. Geborene Mitglieder sind der Pfarrer, die Geistlichen mit einem ausdrücklichen Dienstauftrag für die Gemeinde und alle hauptamtlich in der Gemeinde mit Seelsorgeaufgaben betrauten Laien.

Wenn in einer Seelsorgeeinheit wegen der Anzahl der dienstlich beauftragten hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Bestimmung nach § 2 Abs. 3 nicht eingehalten werden könnte, so gilt die nachfolgende Regelung.

\*Der Text von § 35 Abs. 2 und Abs. 3 der Geschäftsanweisung vom 01.10.2000 lautet:

„(2) Der Haushaltsplan wird zunächst vom Rendanten und vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes nach Einholung der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates gemäß § 1 Ziffer 3 der Satzung für den Pfarrgemeinderat vom 15.11.1997 sowie gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Kooperation von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand im Bistum Hildesheim vom 15.11.1997 im Entwurf aufgestellt und dem Kirchenvorstand zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Bei Haushaltsplänen für Kindergärten sind vor der Beratung und Beschlussfassung die pädagogischen Beiräte zu hören.

(3) Der festgestellte Haushaltsplan ist nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen für Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich auszulegen und sodann dem Bischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vorzulegen. Eventuelle Einwendungen oder Eingaben des Pfarrgemeinderates bzw. des pädagogischen Beirates sind, wenn dessen Anregungen im Haushaltsplan unberücksichtigt geblieben sind, dem Haushaltsplan beizufügen.“

Die hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen ihr Stimmrecht jeweils nur in einem Pfarrgemeinderat der Seelsorgeeinheit wahr. Die Abstimmung und Festlegung hierüber erfolgt unter diesen in der Regel vor der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates.

Darüber hinaus können hauptberufliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen aller Pfarrgemeinderäte teilnehmen, für deren Gemeinde sie einen Dienstauftrag haben.

5. Berufene Mitglieder sind die Mitglieder, die der Pfarrer im Einvernehmen mit den gewählten und geborenen Mitgliedern zusätzlich berufen kann.

Gehört kein/e Vertreter/in der Jugend durch die Wahl dem Pfarrgemeinderat an, so ist im Benehmen mit den in der Jugendarbeit Aktiven ein/e Vertreter/in zu berufen.

Gehört kein Mitglied des Kirchenvorstandes durch die Wahl dem Pfarrgemeinderat an, so ist auf Vorschlag des Kirchenvorstandes ein/e Vertreter/in zu berufen.

### **§ 3 Amtszeit**

1. Der Pfarrgemeinderat wird auf vier Jahre gewählt. Seine Amtszeit endet jedoch nicht vor dem Zusammentritt des neuen Pfarrgemeinderates.
2. Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden durch den Pfarrer in ihr Amt eingeführt - nach Möglichkeit im Rahmen eines Gottesdienstes.
3. Die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat kann aus schwerwiegendem Grunde aberkannt werden. Über die Aberkennung entscheidet der Bischof auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers oder unmittelbar.

### **§ 4 Sitzungen des Pfarrgemeinderates**

1. Der Pfarrgemeinderat tritt wenigstens vierteljährlich zusammen. Er wird vom/von der Vorsitzenden mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn der Vorstand, der Pfarrer oder ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Zur konstituierenden Sitzung lädt der Pfarrer ein. Er leitet sie, bis der/die Vorsitzende gewählt ist.
2. Die Sitzungen sind gemeindeöffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt.
3. Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Über den Antrag ist im Pfarrgemeinderat in einer anderen Sitzung, die in angemessener Frist stattfindet und in der der Pfarrer seine Gründe darlegt, erneut zu beraten. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Bischof zur Entscheidung angerufen werden.
4. Der Pfarrgemeinderat bildet Sachausschüsse oder bestellt Sachbeauftragte, die in ihrer Arbeit dem Pfarrgemeinderat verantwortlich sind. Er kann Beschlüsse durch Sachausschüsse oder Sachbeauftragte vorbereiten bzw. ausführen lassen. Er kann zu einzelnen Beratungspunkten Dritte hinzuziehen.

## **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand des Pfarrgemeinderates besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Vertreter/in im Dekanatsrat und dem Pfarrer.
2. Der Pfarrgemeinderat wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit. Der/die Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Pfarrgemeinderates abgewählt werden.
3. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor und legt Termin und Tagesordnung fest.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Pfarrgemeinderates zwischen den Sitzungen. Er berichtet dem Pfarrgemeinderat über seine Tätigkeit.

## **§ 6 Vorsitzender/Vorsitzende**

Der/Die Vorsitzende vertritt den Pfarrgemeinderat vor der Gemeinde und nach außen. Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Vorstandes und des Pfarrgemeinderates ein und leitet sie. Er/Sie ist für die Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.

## **§ 7 Beschlüsse**

1. Pfarrgemeinderat und Vorstand sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit aufgehoben, so ist unverzüglich ein neuer Termin anzusetzen; bei diesem Termin ist die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.
2. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
3. Wahlen sind geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.
4. Über jede Sitzung, vor allem über die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Schriftführer/von der Schriftführerin und Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen. Die Beschlüsse sind nach Maßgabe des Pfarrgemeinderates gemeindeüblich zu veröffentlichen.

## **§ 8 Vertretung in anderen Gremien**

Der Pfarrgemeinderat entsendet je ein Mitglied in den Kirchenvorstand und in den Dekanatsrat. In den Kirchenvorstand kann nur ein dort wählbares Mitglied entsandt werden.

## **§ 9 Pfarrversammlung**

Mindestens einmal jährlich findet eine Pfarrversammlung statt. In dieser Pfarrversammlung berichtet der Pfarrgemeinderat über seine Tätigkeit.